

ANTWORTENKATALOG MVB RENTE PLUS / RIESTER

TEIL D: AUSZAHLPHASE

INHALTSVERZEICHNIS	STAND: 25.02.2025	Seite
1. Wann und in welcher Form erhalte ich Rentenzahlungen aus meinem MVB-RentePlus-Vertrag?		2
2. Was ist eine Kleinbetragsrente? >>aktualisiert<<		2 - 3
3. Welche Auszahlvarianten gibt es?		3
4. Welche besonderen Entnahmemöglichkeiten bestehen zu Beginn der Auszahlungsphase?		4
5. Welches Kapital wird zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und wie hoch wird meine Riester-Rente voraussichtlich ausfallen?		4
6. Neue Informationspflichten im Vorfeld der Auszahlungsphase		4
7. Muss ich für meine Riester-Rente Sozialversicherungsbeiträge bezahlen?		5

1. Wann und in welcher Form erhalte ich Rentenzahlungen aus meinem MVB-RentePlus-Vertrag?

Nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) darf Altersvorsorgevermögen nur wie folgt ausgezahlt werden:

- Verträge mit Vertragsabschluss bis 31.12.2011: frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres
- Verträge mit Vertragsabschluss ab 01.01.2012: frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres
- Oder: vor Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahr bei Nachweis einer Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Berechtigten
- Sonderregelung bei Wohnentnahme: s. Pkt. 4

Darüber hinaus ist bei Verträgen mit Vertragsabschluss bis Juni 2010 als spätester Beginn der Auszahlphase der 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 SGB VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres definiert, wobei die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Rechtslage maßgeblich ist.

Die Rentenzahlung kann in folgenden Formen vorgenommen werden:

- Als eine lebenslange gleich bleibende oder steigende monatliche Leibrente.
- Als Ratenzahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans. Der Auszahlungsplan muss gleich bleibende oder steigende monatliche Zahlungen bis zum 85. Lebensjahr des Berechtigten gewährleisten. Danach muss eine lebenslange Leibrente gewährt werden.
- Zum Zweck der unmittelbaren Finanzierung oder zur Entschuldung einer bestehenden Immobilie

Unschädlich ist darüber hinaus

- die einmalige Entnahme eines Betrages von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals oder /und
- dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder
- dass eine Kleinbetragsrente abgefunden wird.

2. Was ist eine Kleinbetragsrente?

Eine Kleinbetragsrente liegt dann vor, wenn die aus dem vorhandenen Altersvorsorgekapital errechnete Rente 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt.

Dies sind ab 2025 37,45 Euro im Monat. Bei Vorliegen einer Kleinbetragsrente ist die Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in einem Betrag unschädlich, d.h. weder die gewährten Zulagen noch die Steuerermäßigungen sind zurückzuzahlen.

Bei Altersvorsorgeverträgen kann eine Kleinbetragsrente förderunschädlich durch eine Einmalzahlung abgefunden werden. Hierbei handelt es sich nicht um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG. Diese Regelung bewirkt, dass bei einer „Zusammenballung“ von Einkünften, also insbesondere wenn die Zuflüsse innerhalb eines Jahres eigentlich mehrere Jahre betreffen, der hierauf anzuwendende Steuersatz vermindert wird, indem sich nur ein Fünftel der Einkünfte auf den progressiven Steuersatz auswirkt (sog.Fünftelregelung). Dem ist der einmalige Zufluss einer Kleinbetragsrentenabfindung vergleichbar, sodass die Regelung zukünftig entsprechend anwendbar ist, um die steuerliche Belastung abzumildern. Hierbei handelt es sich nicht um ein Wahlrecht, sondern eine zwingende Anwendung der gesetzlichen Regelungen. Die Fünftelregelung gilt aber nur für eine Kleinbetragsrentenabfindung, nicht jedoch für sonstige Einmalauszahlungen, also in erster Linie die förderunschädliche Einmalauszahlung bis 30 % des Altersvorsorgevermögens zu Beginn der Auszahlphase.

Die Abfindung der Kleinbetragsrente kann auch im Jahr nach einem vereinbarten Beginn der Auszahlphase erfolgen. Diese Regelung soll dem Kunden ermöglichen, den tatsächlichen Zufluss der Leistung auf das folgende Kalenderjahr zu verschieben. Dies könnte für den Kunden von Interesse sein, wenn er in dem folgenden Kalenderjahr ein geringeres zu versteuerndes Jahreseinkommen aufweist und dadurch mit einem geringeren Einkommensteuersatz belastet wird.

Da bei MVB-RentePlus-Verträgen, die bis zum 31.12.2016 abgeschlossen worden sind, kein konkretes Datum für den Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, sondern dieser grundsätzlich allein vom Kunden bestimmt wird, hat die beschriebene Neuregelung für diese Verträge keine Relevanz

Bei Verträgen, die ab dem 01.04.2017 abgeschlossen worden sind und die einen vereinbarten Termin für den Beginn der Auszahlungsphase beinhalten, kann der Kunde bis zu 4 Wochen nach der Mitteilung des Anbieters über die bevorstehende Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrente die Entscheidung treffen, dass die Auszahlung auf den Jahresbeginn des Folgejahres verschoben werden soll.

3. Welche Auszahlvarianten gibt es?

Für die vielfach noch in weiter Zukunft liegende Auszahlungsphase kann noch keine Zinsvereinbarung bzgl. des Bankauszahlplans getroffen bzw. eine exakte Berechnung über die zu erwartende Rentenhöhe aus dem Bankauszahlplan und/oder der Rentenversicherung erstellt werden.

Mit Abschluss eines MVB-RentePlus-Vertrages wird lediglich vereinbart, dass die Auszahlung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form:

a) eines Bank-Auszahlplanes mit sich ab dem 85. Lebensjahr unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung

oder

b) einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente erfolgt.

Um Ihnen zum Ende der Ansparphase die entsprechenden Angebote, zugeschnitten auf Ihre individuelle Lebenssituation, unterbreiten zu können, unterrichten Sie uns bitte schriftlich 3 bis 6 Monate im Voraus über den von Ihnen gewünschten Eintritt in die Auszahlungsphase.

Erläuterungen zu Variante a) Bank-Auszahlplan

Mindestens 70% des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals wird anteilig in einen Bankauszahlplan und in eine aufgeschobene Rentenversicherung eingezahlt, aus der die Rentenzahlungen ab dem 85. Lebensjahr resultieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Höhe der regelmäßigen Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleibend oder steigend ist.

Für die Todesfallleistung in der Aufschubzeit (d.h. bis zum Beginn des 85. Lebensjahres) gibt es folgende Varianten:

- 1) Beitragsrückgewähr, d.h. der Einmalbetrag wird, zzgl. der erreichten Überschussbeteiligung, zurückerstattet
- 2) keine Todesfallleistung

Für die Rentenbezugszeit (d.h. ab Beginn des 85. Lebensjahres) ist keine Todesfallleistung möglich.

Erläuterungen zu Variante b) Leibrente

Mindestens 70% des zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals wird in eine sofort beginnende Rentenversicherung eingezahlt und gleichzeitig beginnt die Rentenzahlung. Hierbei ist der Abschluss einer Hinterbliebenenversorgung möglich, d. h. für die Todesfallleistung sind 2 Varianten vorgesehen:

- 1) **Garantiezeit 20 Jahre:** Die Garantiezeit startet am Beginn der Auszahlungsphase. Die Rente wird während der Garantiezeit unabhängig vom Leben der versicherten Person ausgezahlt, d.h. im Falle des Todes während der Garantiezeit an die Erben –ggf. nach Abzug der anteiligen steuerlichen Förderung
- 2) **keine Todesfallleistung:** im Todesfall wird das verbliebene Kapital nicht ausgezahlt sondern fällt an die Versicherungsverträge der weiteren Versicherungsnehmer. Dieser Vererbungsprozess wird einkalkuliert und führt zu einem günstigeren Preis-/Rentenverhältnis.

4. Welche besonderen Entnahmemöglichkeiten bestehen zu Beginn der Auszahlungsphase?

Zu Beginn der Auszahlungsphase kann eine förderunschädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens sowohl zum Zwecke der unmittelbaren Finanzierung als auch zur Entschuldung einer bestehenden Immobilie vorgenommen werden.

Die Beantragung muss mindestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gestellt werden.

Falls kein anderer Beginn der Auszahlungsphase mit dem Kunden vereinbart wurde, gilt im Zusammenhang mit der Kapitalentnahme zur Eigenheimfinanzierung die gesetzliche Regelung in § 92a Abs. 2 Satz 5 EstG, wo im Falle eines nicht vertraglich geregelten Beginns der Auszahlungsphase die Vollendung des 67. Lebensjahres als spätester Beginn der Auszahlungsphase gilt. Somit muss die Beantragung spätestens 10 Monate vor dem 67. Geburtstag erfolgt sein.

5. Welches Kapital wird zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und wie hoch wird meine Riester-Rente voraussichtlich ausfallen?

Der Gesetzgeber hat mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (gültig ab 01.07.2013) die Erhöhung der Transparenz bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen beschlossen. Ab 2018 erhalten Sie jährlich eine Information über die prognostizierte Höhe des bis zum Beginn der Auszahlungsphase nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehenden Kapitals.

Eine Berechnung über die zu erwartende Rentenhöhe aus dem MVB-RentePlus Auszahlplan in Kombination mit einer aufgeschobenen Rentenversicherung ist lediglich auf Basis des aktuellen Zinsniveaus möglich und stellt keine Garantie für die noch vielfach in weiter Zukunft liegende Auszahlungsphase dar.

Die Verzinsung des Banksparplans in der Auszahlphase erfolgt derzeit mit **2,75 % (Stand 01.07.2024)**.

Eine individuelle Berechnung ist erst mit Beantragung der Auszahlungsphase, maximal 6 Monate vor deren Beginn, möglich.

6. Neue Informationspflichten im Vorfeld der Auszahlungsphase

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz gelten für alle Verträge, die ab dem 01. Mai 2017 in die Auszahlungsphase übergehen, neue Informationspflichten. Da für die bis zum 31.12.2016 abgeschlossenen MVB-RentePlus-Verträge kein vertraglicher Beginn der Auszahlungsphase festgelegt wurde, wird für den jeweiligen Vertrag der maßgebliche früheste Beginn der Auszahlungsphase zugrunde gelegt. Dies ist bei Verträgen, die bis 31.12.2011 abgeschlossen wurden, das vollendete 60. Lebensjahr bzw. bei allen danach abgeschlossenen Verträge das vollendete 62. Lebensjahr.

Spätestens 3 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bzw. des frühestmöglichen Beginns der Auszahlungsphase erhalten Sie zukünftig Informationen über die Form und die Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die Höhe der in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten.

Die Angaben, die wir Ihnen in der schriftlichen Information übermitteln, sind grundsätzlich verbindlich. Abweichungen zum garantierten Kapital und zur daraus resultierenden garantierten Leistung im Vergleich zu den tatsächlichen Werten zu Beginn der Auszahlungsphase sind nur zulässig, soweit sie auf folgenden Gründen beruhen (§ 16 Abs. 3 AltvPIBV):

- gesetzliche Änderungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
- Änderung der Höhe der Beitrags- oder Zulagenzahlung bzw. der hierauf entfallenden Zinserträge gegenüber den Annahmen im Zeitpunkt der Erstellung der Information,
- abweichender Beginn der Auszahlungsphase.

Mit Erstellung der Information 3 bis weniger als sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase steht Ihnen ein - von den sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Fristen unabhängiges – das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn der Auszahlungsphase kündigen zu dürfen.

Unabhängig von dem in der Information genannten Auszahlungstermin können Sie selbstverständlich zu einem späteren Zeitpunkt in die Auszahlungsphase wechseln.

7. Muss ich für meine Riester-Rente Sozialversicherungsbeiträge bezahlen?

Die Riester-Rente ist sozialversicherungsfrei, wenn die Riester-Anleger im Alter in einer gesetzlichen Kasse pflichtversichert oder privat versichert sind. Freiwillig bei einer gesetzlichen Kasse Versicherte müssen Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge abführen.